

- Bäume im Nachbarschaftsrecht -

I. Die Grenzabstände von Bäumen in Bayern

Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern unterliegen Landesrecht. Sie werden im Nachbarrechtsgesetz geregelt. Gesetz zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB) von 1899, Fassung von 1982

Art. 47 Grenzabstand von Pflanzen

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 Metern oder, falls sie über 2,0 Meter hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2,0 Meter von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

(2)...

Art. 48 Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken

(1) Gegenüber einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück, dessen wirtschaftl. Bestimmung durch Schmälderung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen mit mehr als 2,0 Metern Höhe ein Abstand von 4,0 Metern einzuhalten.

(2)...

Art. 49 Messung des Grenzabstandes

Der Abstand nach Art. 47 und 48 wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, an der dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe, bei Hopfenstöcken von der Hopfenstange oder dem Steigdraht ab gemessen.

Art. 50 Ausnahmen

(1) Art. 47 und 48 sind nicht auf Gewächse anzuwenden die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen. Sie gelten ferner nicht für Bepflanzungen die längs einer öffentl. Straße oder auf einem öffentl. Platz gehalten werden, sowie für Bepflanzungen die für Uferschutz, zum Schutz von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutz einer Eisenbahn dienen.

(2) Art.48 Abs. 1 gilt auch nicht für Stein- u. Kernobstbäume sowie Bäume, die sich in einem Hofraum oder Hausgarten befinden.

(3)...

Art. 52 Verjährung der nachbarrechtlichen Ansprüche

(1)..."Der Anspruch auf Beseitigung eines die Art.47-50 [...] verletzenden Zustandes verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist, und

2. der Eigentümer des Grundstücks von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Sind Ansprüche nach Abs.1 S. 2 u. 3 verjährt und werden die Gewächse durch neue ersetzt, so kann hinsichtlich der neuen Gewächse die Einhaltung des in Art. 47-50 [...] vorgeschriebenen Abstandes verlangt werden."

Bayern hat also eine eindeutige Regelung:

- **Alle Bäume und Sträucher bis 2,0 Meter Höhe haben einen Grenzabstand von 0,5 Meter einzuhalten**
- **Bäume und Sträucher über 2,0 Meter müssen 2,0 Meter von der Grenze entfernt sein**

II. Beeinträchtigung durch Bäume des Nachbarn

§ 910 BGB Überhang

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das Gleiche gilt von herüberehenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

(2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

§ 911 BGB Überfall

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauch dient.

§ 1004 BGB Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Nach Ansicht der Gerichte muss es sich um eine wesentliche und konkrete Beeinträchtigung handeln, nicht um eine die befürchtet wird!

Desweiteren gilt:

Die Beeinträchtigung muss vom Überhang selbst und nur von diesem ausgehen. Meist geht die Beeinträchtigung vom gesamten Baum aus der sich aber rechtmäßig an dem Standort befindet. Bei Laubfall und Samenflug entscheiden die Gerichte heute fast immer für den Baum.

Dabei gilt: Die Vorgaben der Baumschutzverordnung der Stadt Ingolstadt sind zu beachten:

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Stadt Ingolstadt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen oder im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich von Bäumen Maßnahmen durchgeführt werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere normale Wachstum dauerhaft stören oder verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

- 1. Nadelbäume und Obstbäume, ausgenommen Walnuss- und Birnbäume;*
- 2. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 100 cm (= Durchmesser 31, 84 cm) in 130 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen im Sinne von § 6 sind;*
- 3. Bäume in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien, die für die gewerbliche Nutzung vorgesehen sind;*
- 4. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag der Stadt Ingolstadt zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden;*
- 5. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält;*
- 6. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen an Bäumen an öffentlichen Straßen;*
- 7. unaufschiebbare Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.*